

10/SN-6/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300115/18 - Schi

Linz, am 18. März 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem die Straßen-
verkehrsordnung 1960 geändert wird
(14. StVO-Novelle);
Entwurf - Stellungnahme

BUNDESGESETZENTWURF	
Z: 6	GE 987
Datum: 20. MRZ. 1987	
Verteilt 20.3.87 fe	

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

L. Kleinsgraber

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und
Verkehr versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung
Im Auftrag

Dr. L i n k e s c h

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300115/18 - Schi

Linz, am 18. März 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem die Straßen-
verkehrsordnung 1960 geändert wird
(14. StVO-Novelle);
Entwurf - Stellungnahme

Zu Z1. 72.500/1-IV/5-87 vom 29. Jänner 1987

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 29. Jänner 1987 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I Z. 4 (§ 43 Abs. 1 a):

So zweckmäßig die geplante Bestimmung auch für die Praxis
sein mag, muß doch zu bedenken gegeben werden, daß durch die
vorgesehene Ermächtigung der Organe des Straßenerhalters
diese insofern zur Mitwirkung an einem Normerzeugungsverfah-
ren bestimmt werden, als sie (zumindest) die genauen ört-
lichen und/oder zeitlichen Grenzen der Verkehrsbeschrän-
kungen, Verkehrsge- oder Verkehrsverbote innerhalb einer
"Rahmenverordnung" festsetzen können. Hier wird einerseits
die Gefahr einer verfassungswidrigen formalgesetzlichen De-
legation als auch ein gewisser Widerspruch zu § 90 Abs. 3
StVO gesehen, worin - abgesehen davon, daß nur eine Verwal-
tungsbehörde Verordnungen erlassen kann - ausdrücklich be-

tont wird, daß Geschwindigkeitsbeschränkungen nur von der Behörde selbst, und zwar im konkret bestimmten notwendigen Ausmaß angeordnet werden dürfen (VfGH 6. März 1964, V-8/63). Im übrigen sollte im ersten Satz der zu weit gefaßte Begriff "im Bereich einer Straße" durch den in den Erläuterungen und im § 90 StVO verwendeten Ausdruck "auf oder neben der Straße" ersetzt werden.

Zu Artikel I Z. 5 (§ 43 Abs. 2):

Es wird begrüßt, daß durch die Neufassung des § 43 Abs. 2 StVO auch die sogenannten "Smog-Verordnungen" hinsichtlich der Verkehrssperren eine klare gesetzliche Grundlage erhalten. In diesem Zusammenhang wäre es aber nach h. Auffassung auch erforderlich, nach § 52 lit. a Z. 1 StVO (Fahrverbot) ein gleichartiges Vorschriftszeichen in eine neue Z. 1a einzufügen, wobei im weißen Feld die schwarze Aufschrift "SMOG" (wie etwa in der Bundesrepublik Deutschland) enthalten sein sollte. Unter diesem Zeichen müßten im Gesetzestext folgende Ausnahmen enthalten sein: Katalysatorfahrzeuge, Dieselfahrzeuge, Taxi, Ärzte im Dienst, Fahrräder und bevorzugte Straßenbenützer im Sinne des III. Abschnittes der StVO. Diese grundsätzlichen Ausnahmen könnten dann für wenige einzelne Fahrzeugarten durch Zusatztafeln von der Behörde erweitert werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat nämlich im Erkenntnis vom 25.4.1985, Zahl 84/02/0267, hinsichtlich der Beurteilung der gehörigen Kundmachung einer Verordnung festgestellt, daß eine Zusatztafel, auf der auf acht Zeilen mehrere Ausnahmen enthalten waren, von einem herannahenden Fahrzeuglenker nicht leicht und rechtzeitig im Sinne des § 48 Abs. 1 StVO erkannt werden kann. Die Verordnung war daher nicht gehörig kundgemacht, sodaß eine Bestrafung nicht zulässig war. Weiters wäre eine ausdrückliche Anordnung, daß solche Verkehrsbeschränkungen für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse (bei Smog-Alarm usw.) rechtsverbindlich

auch in anderer geeigneter Weise (durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel, durch Veröffentlichung in einer oder mehreren Tageszeitungen, durch Plakatierung und dgl.) als durch Straßenverkehrszeichen kundgemacht werden dürfen, erforderlich.

Zu Artikel I Z. 9 (§ 94 a Abs. 1):

Die vorgesehene Kompetenzänderung bei Bewilligungen nach § 90 StVO für Arbeiten auf oder neben einer Autobahn von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Landesregierung (Z. 1) ist im Hinblick auf das örtliche Naheverhältnis der in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörde zur jeweiligen Baustelle nicht zweckmäßig; außerdem bleibt die entsprechende Zuständigkeit bei Autostraßen unverändert bei der Bezirksverwaltungsbehörde, sodaß diese Änderung der Zuständigkeit auch nicht unter dem Blickwinkel der Einheitlichkeit gesehen werden kann. Kosequenterweise sollte demgemäß auch die Erlassung der im Zusammenhang mit § 90 StVO erforderlichen Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote oder Verkehrsgebote (Z. 2) in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fallen. Dies nicht nur im Hinblick darauf, daß derartige Rechtsverordnungen z.B. in Oberösterreich gemäß § 2 lit. b der Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 9. Mai 1977, mit der die Geschäftsordnung der o.ö. Landesregierung erlassen wird, der kollegialen Beschlußfassung der o.ö. Landesregierung bedürfen, sondern auch, weil wegen der großen Anzahl von Baumaßnahmen auf Autobahnen die im Entwurf vorgesehene Regelung unzweckmäßig sein dürfte. Die Zuständigkeit sollte daher bei der Bezirksverwaltungsbehörde angesiedelt werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. L i n k e s c h

F.d.R.d.A.:
